

Bitte zurücksenden an

Name der befragenden Behörde
Anschrift

Bitte korrigieren Sie, falls erforderlich, Ihre Anschrift.
Name und Adresse des Unternehmens/Betriebes

noch wirtschaftliche Haupttätigkeit

Falls keine der auf Seite 1 genannten Tätigkeiten auf Sie zutrifft, beschreiben Sie bitte die Haupttätigkeit des Unternehmens/Betriebes in eigenen Worten.
Formulieren Sie bitte so genau wie möglich, ähnlich wie in den auf Seite 1 aufgeführten Tätigkeitsfeldern.

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre aktuellen Angaben haben.

Aktualisierung der wirtschaftlichen Haupttätigkeit

Rechtsgrundlagen

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Befragung zur wirtschaftlichen Haupttätigkeit Ihres Unternehmens/Betriebes dient der eindeutigen Zuordnung zu einer Position der Klassifikation der Wirtschaftszweige.

Die Zuordnung von Unternehmen/Betrieben zu Wirtschaftszweigen ist Grundlage zahlreicher Wirtschaftsdaten und ermöglicht Vergleiche auf europäischer sowie internationaler Ebene. Von Zeit zu Zeit müssen diese Klassifikationen den geänderten wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Verhältnissen angepasst werden.

Im Jahr 2008 wird eine überarbeitete Klassifikation der Wirtschaftszweige (WZ) bundesweit eingeführt. Dies erfordert, dass bei rund 1,6 Millionen Unternehmen/Betrieben die Zuordnung zum Wirtschaftszweig geklärt werden muss. Sie haben die Möglichkeit die Frage nach der wirtschaftlichen Zuordnung mittels des beiliegenden Papierfragebogens oder aber online über das beschriebene Verfahren zu beantworten. Die Umfrage wird nur bei den Unternehmen/Betrieben durchgeführt, bei denen keine eindeutige Umsetzung der WZ 2003 auf die WZ 2008 vorgenommen werden konnte.

Rechtsgrundlagen

1. Verordnung (EWG) Nr. 2186/93 des Rates vom 22. Juli 1993 über die innergemeinschaftliche Koordination des Aufbaus von Unternehmensregistern für statistische Verwendungszwecke (ABl. L 196 S. 1) geändert durch Anhang II Nr. 15 der Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. September 2003 (ABl. EU Nr. L 284 S. 1)
2. Statistikregistergesetz (StatRegG) vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1300, 2903), zuletzt geändert durch Artikel 12 Abs. 1 des Gesetzes vom 10. November 2006 (BGBl. I S. 2553)
3. Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246)

Auskunftspflicht

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 7 Satz 2 StatRegG. Hiernach sind die Inhaber oder Leiter einer Einheit verpflichtet u. a. Angaben zur Ermittlung der wirtschaftszweigsystematischen Zuordnung zu machen, soweit der Wirtschaftszweig einer Einheit nicht eindeutig festgestellt werden kann.

Geheimhaltung

Eine Übermittlung von Angaben aus dem Statistischen Unternehmensregister ist nach § 9 StatRegG an die für statistische Aufgaben zuständigen Stellen der Gemeinden und Gemeindeverbände zulässig, sofern diese die Voraussetzungen des § 16 Abs. 5 Satz 2 BStatG erfüllen und es sich um Angaben ausschließlich für statistische Zwecke über

1. wirtschaftliche Haupt- und Nebentätigkeiten (Wirtschaftszweige),
2. Zahl der tätigen Personen und der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten,
3. Gemeindeschlüssel, Straße und Hausnummer handelt.

Im Übrigen werden die im Statistischen Unternehmensregister gespeicherten Angaben nach § 16 BStatG geheim gehalten.

Speicherung und Löschung

Name und Anschrift des Unternehmens/Betriebes und die Angaben zum Wirtschaftszweig werden im Statistischen Unternehmensregister gespeichert.

Name, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sowie Benutzerkennung und Passwort dienen lediglich der technischen Durchführung der Erhebung und werden nach Abschluss der Durchführung der Erhebung gelöscht.

Vorteile des Statistischen Unternehmensregisters

Durch die regelmäßige statistische Nutzung von Verwaltungsdaten zum Aufbau und zur Führung eines Statistischen Unternehmensregisters lassen sich beträchtliche Rationalisierungseffekte im Bereich der amtlichen Statistik erzielen. Dies hat auch Vorteile für die von statistischen Erhebungen Betroffenen. So können Zählungen, die bislang zur Gewinnung von Strukturdaten der Wirtschaft erforderlich waren, entweder in geringerem Umfang durchgeführt werden oder ganz entfallen. Auch kann bei laufenden Erhebungen auf die Erfassung von Angaben zu Merkmalen, die durch die jährliche Lieferung von Verwaltungsdaten abgedeckt werden, verzichtet werden. Außerdem können durch unternehmensbezogene Zusammenführungen von Angaben Doppelbefragungen vermieden werden. Darüber hinaus bildet das Statistische Unternehmensregister einen optimalen Rahmen für die Stichprobenauswahl und ermöglicht durch regelmäßige Rotation der einbezogenen Einheiten eine gleichmäßigere Verteilung der statistischen Berichtspflichten. Voraussetzung für die genannten Rationalisierungseffekte ist jedoch ein funktionsfähiges und vollständiges Statistisches Unternehmensregister, zu dessen Führung Sie mit dem Ausfüllen des beiliegenden Fragebogens beitragen.